



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

Vorwort

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

Privatrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die einzelnen Rechts-
subjecte oder Personen als solche, in ihrem Verhältnisse zu andern Personen, und in ihren
Beziehungen auf das Eigenthum betreffen. Darnach theilt sich dasselbe

- 1) in die Lehre von den Rechtssubjecten als solchen — Personenrecht;
- 2) in die Lehre von dem Eigenthum — Vermögensrecht;
- 3) in die Lehre von der Familie — Familienrecht.

Wenn wir diese der wissenschaftlichen Behandlung des Römischen Rechtes entnom-
mene Erklärung und Theilung auf die Mosaische Gesetzgebung anwenden, so muß gleichzeitig
constatirt werden, daß diese einer aus dem Geiste des Gesetzes herauswachsenden systematischen
Bearbeitung sich von vornherein verschließt. Die aneinander gereihten Gebote und Verbote,
welche selbst da, wo sie rein polizeilichen Character haben, als unumstößliche Willensäußerun-
gen des Gott-Königs Jehovah gelten, können wohl Gegenstand casuistischer Ausbeutung, nicht
aber rechtswissenschaftlicher Verarbeitung sein. Sofern die späteren Rabbinen Letzteres gleich-
wohl versuchen, weichen sie sofort vom Boden des eigentlichen Mosaischen Gesetzes ab, tragen
in dasselbe fremde Rechtsbegriffe hinein und bekunden das auch durch die wörtliche, dem
Geiste der hebräischen Sprache aufgedrungene Uebersetzung der im Römischen Rechte üblichen
Ausdrücke. Hier liegt der Grund für die durchgreifende Verschiedenheit des Rabbinischen vom
Mosaischen Rechte.

Auch im christlichen Rechtsleben konnte an dem angedeuteten Verhältnisse Nichts ge-
ändert werden. Mosaische Vorschriften werden als Gesetz des Herrn mit fortwährend verpflich-
tender Kraft herübergenommen. Die Capitularien der Kaiser beweisen das und die vorgratia-
nischen Rechtsammlungen enthalten Mosaische Gesetze als *capitula legis divinae*.

Gleichwohl muß es erlaubt sein, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nach Ana-
logie der römischen Rechtswissenschaft zu besprechen. Eine Herabwürdigung der göttlichen
Anordnungen kann darin nicht gefunden werden; eher eine ehrende Anerkennung der Römischen
Rechtswissenschaft, „wenn sonst der Ausdruck römisch (fügen wir mit Jhering hinzu) für
etwas allgemein Wahres gebraucht werden darf, bei dem die Römer nur das Verdienst
haben, es zur höchsten Vollendung entwickelt zu haben.“